

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2021

1. Sitzung

Protokoll vom
11. Februar 2021
08.00 – 09.00 Uhr

Vorsitz	Martin Arnold, Präsident
Anwesend	<p>Delegierte / GL-Mitglieder: Christian Benz, Heini Hauser, Hansjörg Ger- mann, Felix Keller (Vize-Präsident), Urs Klemm, Romaine Marti, Beat Nü- esch, Lorenz Rey, Hans-Jakob Riedtmann</p> <p>Planer / Sekretär: Urs Meier (Regionalplaner), Oskar Merlo (TeamVer- kehr), T. Trottmann (Planpartner), Daniela Koller (TeamVerkehr), Roger Strebel (RZU), Marcel Trachsler (Sekretär), Claude Benz (ARE)</p> <p>Gäste: G. Kraft (per Videokonferenz)</p>
Entschuldigt	D. Brüllmann (Beruf)
Abwesend	---
Protokoll	Marcel Trachsler
Protokollge- nehmigung	Protokoll der Delegiertenversammlung vom 9. Juli 2020
Bemerkungen	Die Delegiertenversammlung wurde auch per Videokonferenz übertra- gen. C. Benz und R. Strebel haben per Videokonferenz an der Sitzung teilgenommen. Externe Gäste konnten sich anmelden und ebenfalls per Videokonferenz der Sitzung beiwohnen.

Traktanden:

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 9. Juli 2020 – Genehmigung**
 - 2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung**
 - 2.1. Stadt ZH. Teilrevision Regionaler Richtplan, Landschaft – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung
 - 2.2. Kanton ZH. Teilrevision Kantonaler Richtplan, Paket 2020 – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung
 - 2.3. Kilchberg. Privater Gestaltungsplan Emilienheim – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung
 - 3. Mitteilungen**
-

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 9. Juli 2020 – Genehmigung

Das Protokoll wird ohne Änderungsanträge genehmigt.

M. Arnold begrüsst die Anwesenden und teilt mit, dass R. Gautschi, seit mehr als zehn Jahren Delegierter ZPZ von Thalwil, Ende Januar 2021 aus dem Gemeinderat Thalwil zurückgetreten ist und nicht mehr an den Sitzungen der ZPZ teilnehmen wird. Die wertvolle Mitwirkung im Gremium der ZPZ während all diesen Jahren wird herzlich verdankt. Die Gemeinde Thalwil hat D. Brüllmann ad interim in die ZPZ delegiert. Er wird heute aus terminlichen Gründen jedoch nicht teilnehmen können.

2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung

ZPZ-DVB 2021.01 A: 4.02

Stadt Zürich. Teilrevision Regionaler Richtplan Landschaft – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

- **Stellungnahme zuhanden Stadt Zürich**

Die ZPZ wurde eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision Landschaft des regionalen Richtplans der Stadt Zürich. Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 18. Januar 2021 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 11. Februar 2021.

A. Vorlage

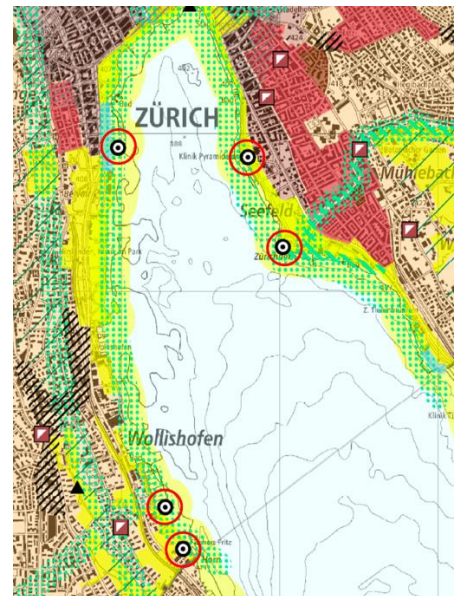
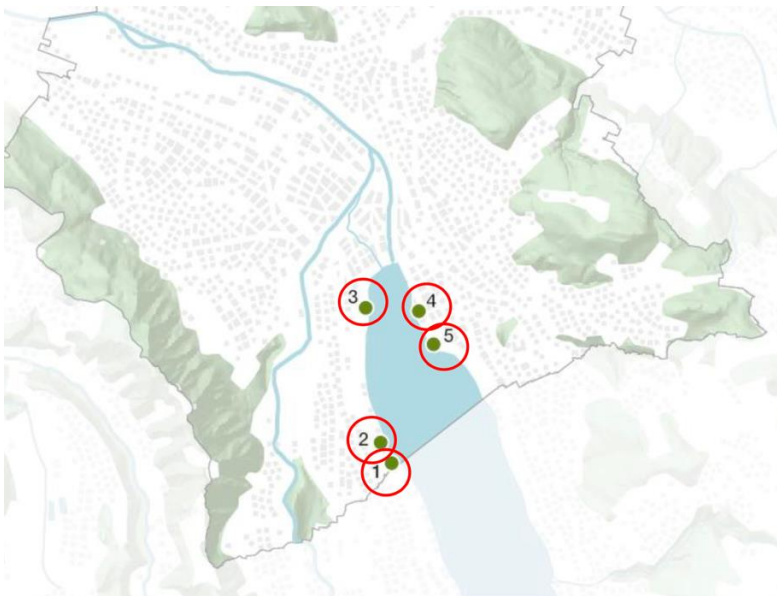


Abb. 1: Abbildung 3.6 Ausflugsziele mit den neuen regionalen Einträgen

Abb. 2: Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Karte Siedlung und Landschaft

(beide in der Fassung vom 22.7.2020 für die öffentliche Auflage vom 11.11.2020 bis 25.1.2021)

B. Stellungnahme

Im Jahr 2009 haben der Regierungsrat und der Stadtrat Zürich das Leitbild und die Strategie Seebecken der Stadt Zürich («Leitbild Seebecken») verabschiedet. Seither bildet das Leitbild eine strategische Grundlage für das Handeln der verschiedenen Verwaltungsabteilungen von Stadt und Kanton im Seebecken. Das Leitbild wurde im Jahr 2018 hinsichtlich der Strategien «Kultur und Veranstaltungen» sowie «Gastronomie» überprüft und geringfügig angepasst. Im Strategieteil «Gastronomie» ist der Zielzustand für das Gastronomieangebot im Seebecken dargestellt.

Gemäss rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO) liegen die Uferbereiche im Seebecken grösstenteils in Freihaltezonen. Bei der Freihaltezone handelt es sich um eine Nicht- Bauzone. Je nach ihrer Zweckbestimmung ist die Erstellung von zonenkonformen Bauten und Anlagen möglich. Sie müssen jedoch der Bewirtschaftung oder unmittelbaren Bewerbung der Freiflächen dienen und dürfen den Zonenzweck nicht schmälern (§ 40 Planungs- und Baugesetz, PBG). In Freihaltezonen ohne Zweckbestimmung können somit nur

Nutzungen mit geringer Infrastruktur bewilligt werden. Oft werden Freihaltezonen im Siedlungsgebiet aber intensiv genutzt, insbesondere Parkanlagen und Plätze. Damit eine Entwicklung dieser Anlagen möglich ist, einhergehend mit der baulichen Entwicklung der Stadt und den Nutzungsanforderungen an den Freiraum, wurde mit der BZO-Teilrevision 2016 die neue Freihaltezone P mit der Zweckbestimmung «Parkanlagen und Plätze» (FP) eingeführt.

Mit der vorliegenden Teilrevision Landschaft des regionalen Richtplans der Stadt Zürich sollen die im «Leitbild Seebecken» bezeichneten ganzjährigen Restaurants am oder im See in den regionalen Richtplan aufgenommen werden. Sie dienen als Ausflugsziel der Erholungsnutzung am See und sind als Seerestaurant auf einen Standort nahe am See und damit ausserhalb der Bauzone angewiesen. Mit dem Richtplaneinträgen wird das öffentliche Interesse an den Standorten und der flächigen Ausdehnung dieser Gastronomiebetriebe auf Richtplanstufe festgehalten. Dies bildet die Grundlage für zukünftige baurechtliche Veränderungen im Sinne des Richtplans im Rahmen einer baurechtlichen Ausnahme nach Art. 24 RPG.

Die ZPZ hat keine Anträge und dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ ist von den Änderungen der Teilrevision nicht direkt betroffen, es ergeben sich keine Widersprüche zu den Zielsetzungen und Vorgaben der Region gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan. Die ZPZ nimmt diese zustimmend zur Kenntnis. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass die planungsrechtliche Sicherung dieser Einrichtungen auf Richtplanstufe einer umfassenden Vor- und Grundlagenarbeit bedarf. Die ZPZ hat keine Anträge.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Stadt Zürich, Amt für Städtebau, Arealentwicklung & Planung Nord/Ost, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich
 - b) Verbandsgemeinden ZPZ
 - c) Sekretariat ZPZ; A

ZPZ-DVB 2021.03 A: 4.02

Kanton Zürich. Teilrevision 2020 kantonaler Richtplan ZH – Stellungnahme ZPZ

- **Stellungnahme zuhanden dem Amt für Raumentwicklung**

A. Ausgangslage

Mit dem Schreiben vom 9. Dezember 2020 wurde die ZPZ eingeladen zur Teilrevision des kantonalen Richtplans Zürich bis am 31. März 2021 Stellung zu nehmen. Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 18. Januar 2021 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 11. Februar 2021.

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Raumplanungsgesetz, RPG). Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, werden die Festlegungen in regelmässigen Zeitabständen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die vorliegende Teilrevision beinhaltet eine solche Anpassung gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage für den Richtplan der Region Zimmerberg. Deshalb nimmt die ZPZ zu den Änderungsinhalten, welche die Region betreffen wie folgt Stellung:

B. Stellungnahme

Kapitel 1, Raumordnungskonzept:

Im Kapitel «Raumordnungskonzept» werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Pt. 1.3: Wechsel der Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt zum Handlungsraum urbane Wohnlandschaft

Die Region Zimmerberg ist nicht von dieser bemerkenswerten Anpassung betroffen, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Zuordnung zu den Handlungsräumen auf Basis fundierter planerischer Grundlagen zugunsten einer Entwicklung angepasst wird.

Kapitel 2, Siedlung:

Im Kapitel «Siedlung» werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Pt. 2.1, Pt. 2.2, Pt. 2.3: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- Pt. 2.2: Anpassung Siedlungsgebiet der Gemeinde Niederhasli (Abtausch innerhalb der Gemeinde)

Die ZPZ nimmt zur Kenntnis, dass auf Basis fundierter planerischer Grundlagen zugunsten einer Entwicklung ein Abtausch von Siedlungsgebiet erfolgt.

Die Region Zimmerberg ist allgemein betroffen von den Festlegungen betreffend die «Anpassung an den Klimawandel».

Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel» (Pte. 2.1–2.3)

In der Gesamtstrategie Siedlung wurde unter Pt. 2.1 ergänzt, dass die Erfordernisse einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind. Um der zunehmenden Hitzebelastung entgegenzuwirken, sind u.a. die Entstehungsorte kalter Luft sowie Kaltluftströme zu erhalten und soweit möglich zu verbessern. Zudem soll der Gestaltung von öffentlichen und privaten Aussenräumen mehr Beachtung geschenkt werden. Ebenfalls wird festgelegt, dass Grün- und Wasserflächen, unversiegelte und versickerungsfähige Böden, klimaangepasste Materialien sowie eine vielfältige Durchgrünung insbesondere auch mit grossen Bäumen zu erhalten und zu fördern sind und dass Synergien zwischen einer hitzemindernden und lärm-senkenden Gestaltung des Aussenraums zu nutzen sind. Der Kanton wird dazu Grundlagen erarbeiten.

Die Regionen erhalten unter Pt. 2.2 den Auftrag, Massnahmen zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung in dichtbesiedelten Gebieten zu ergreifen und dabei die Planhinweiskarten des kantonalen Klimamodells zu berücksichtigen (verfügbar im GIS-Browser). An die Gemeinden wird der Auftrag gerichtet, mit Massnahmen die sommerliche Hitzebelastung zu mindern und ein angenehmes Lokalklima zu fördern.

Die Zielsetzungen zu den Zentrumsgebieten unter Pt. 2.3 (dies betrifft kantonale und regionale Zentrumsgebiete) werden ergänzt mit der Anforderung, die Bebauungs- und Aussenraumstruktur so zu planen und anzulegen, dass ein angenehmes Lokalklima gefördert wird. Für die Ergänzungen unter Pte. 2.2 und 2.3 sind die Ansätze gemäss der Gesamtstrategie massgebend.

Antrag 1: Die ZPZ nimmt die Ergänzungen zur «Anpassung an den Klimawandel» basierend auf den von der Baudirektion festgesetzten Massnahmenplänen (Ermächtigung des Regierungsrats vom 26.9.2018; RRB 920/2108) zustimmend zur Kenntnis. Sie stellt jedoch fest, dass im Kapitel 2.1.2 Massnahmen lit. c) «Gemeinden» überraschenderweise keine Massnahmen konkretisiert werden, die sich auf die Klimaanpassung beziehen. Es wird beantragt, die Klimaanpassung der Innenentwicklung, der Schliessung von Baulücken usw. gleich zu stellen. Weiter stellt die Region fest, dass das Klimamodell ZH und dessen Karten als Grundlagen festgelegt werden und somit bspw. die enthaltenen Kaltluftströme zukünftig im regionalen Richtplan behördenverbindlich festzulegen sind.

Kapitel 4, Verkehr

Im Kapitel «Verkehr» werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Pt. 4.1, Pt. 4.2: Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel»
- Pt. 4.2: Verlegung Baltenswilerstrasse (Bassersdorf)
- Pt. 4.3: Doppelspurausbauten Sihltal-Zürich-Uetlibergbahn (SZU)
- Pt. 4.3: Aufnahme Güterumfahrungslinie Limmattal–Furttal (als Zwischenergebnis)
- Pt. 4.3: Aufnahme Meilibachtunnel (Horgen)
- Pt. 4.3: Streichung des Eintrags Zusammenschluss der Glattalbahn
- Pt. 4.3: Streichung des Eintrags Station Winterthur-Töss, Försterhaus
- Pt. 4.3: Aufnahme bestehende sowie neu geplante Abstell- und Serviceanlagen für Personenzüge
- Pt. 4.4: Nachführung Radrouten von nationaler Bedeutung (nur Karte)
- Pt. 4.6: Aufnahme Aushubverladeanlage Regensdorf, Büel (als Zwischenergebnis)

Die Region Zimmerberg betreffen die Massnahmen zum Klimawandel, die Doppelspurausbauten der SZU und der Meilibachtunnel. Die übrigen Änderungen zum Teilbereich Verkehr werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans «Anpassung an den Klimawandel» (Kp. 4.1, 4.2)

In der Gesamtstrategie Verkehr wurde die Förderung eines angenehmen Lokalklimas ergänzt: Künftig sind Flächen wenn möglich sickertfähig auszugestalten und Strassenräume mit hohem Fuss- und Veloverkehrspotential sind zu begrünen / beschatten. Auf kantonalen Strassen sorgt der Kanton für eine Minimierung der schädlichen Auswirkungen, insbesondere des Lärms und der Hitzebelastung durch versiegelte Flächen. Die Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas im Strassenraum (vgl. Pt. 4.1.1 c) und berücksichtigen dabei die Karte der Hitzebelastung im Strassenraum.

Antrag 2: Die ZPZ begrüsst die Ergänzungen zur Förderung eines angenehmen Lokalklimas und wird das Thema künftig in ihren Planungen berücksichtigen. Breite Strassen stellen grosse Hitzeinseln im Siedlungsgebiet dar. Um die unter Kapitel 2 geforderte Minimierung dieser Hitzeinseln, die z.T. ganze Ortschaften queren, zu erreichen, sind alle Strassen zu berücksichtigen. Es wird daher beantragt die Fokussierung auf Strassen mit hohem Fuss- und Veloverkehrspotential, aus Kapitel 4.1.1 Massnahmen lit. c) «Kurze Wege und Siedlungsqualität fördern» wie folgt zu streichen:

«(...) Um der sommerlichen Hitzebelastung entgegenzuwirken, sind nur jene Verkehrsflächen zu versiegeln, deren Funktion dies bedingt. Alle übrigen Flächen sind nach Möglichkeit versickerungsfähig auszugestalten. Die Begrünung und Beschattung von Strassenräumen mit hohem Fuss- und Veloverkehrspotential sind voranzutreiben. (...)»

Doppelspurausbauten Sihltal-Zürich-Uetlibergbahn (SZU) (Kp. 4.3)

Die Doppelspurausbauten dienen der Steigerung der Kapazität und der Stabilisierung des Betriebs der Sihltal-Zürich-Uetlibergbahn (SZU). Die ZPZ begrüsst dieses Vorhaben und dass die Massnahme aufgrund der grossen Dringlichkeit bereits kurzfristig bis 2027 umgesetzt werden soll. Allerdings weist die ZPZ darauf hin, dass bei Ausbauten möglichst ein minimaler Landbedarf anzustreben ist. Konkret soll im Streckenabschnitt entlang der Sihltalstrasse beim Bahnhof «Langnau, Wildpark-Höfli» zuerst eine Reduktion der Fahrbahnbreite – im Zusammenhang mit einer Geschwindigkeitsreduktion – geprüft werden, bevor der Doppelspurausbau mittels Landenteignung von den privaten Landanständern erfolgt. Eine Enteignung spricht auch einer zeitnahen Umsetzung des Vorhabens entgegen, da ein solches Verfahren oft viele Jahre dauert.

Antrag 3: Die ZPZ begrüsst die Doppelspurausbauten der SZU. Im Sinne einer nachhaltigen Bodennutzung beantragt die ZPZ im kantonalen Richtplan als Prüfauftrag zu formulieren, ob Flächen der Sihltalstrasse für den Doppelspurausbau der SZU (Kp. 4.3.2 Karteneintrag Nr. 8) genutzt werden können.

Meilibachtunnel (Kp. 4.3)

Mit dem Meilibachtunnel soll langfristig der ÖV-Engpass zwischen Thalwil und Pfäffikon SZ gelöst werden. Dieser soll den Zimmerberg-Basistunnel (bereits im Richtplan enthalten) mit der

Strecke Zürich – Chur verknüpfen. Der Meilibachtunnel ist im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene als Prüfauftrag enthalten. Die ZPZ nimmt den Eintrag im kantonalen Richtplan aufgrund der vorhandenen übergeordneten Grundlage zur Kenntnis. Allerdings ist anzumerken, dass mit der Realisierung des Meilibachtunnels die Entlastung des Knotens Thalwil nicht zu einer Ausdünnung des ÖV- (Fernverkehrs-) Angebots in der Region Zimmerberg führen darf. Weiter sind mögliche Planungen frühzeitig mit der Region zu koordinieren.

Antrag 4: Die ZPZ beantragt, den Eintrag im kantonalen Richtplan (Kp. 4.3.2 Karteneintrag Nr. 21a) als Prüfauftrag zu formulieren. Zudem ist festzuhalten, dass der Tunnel nicht zu einer Ausdünnung des (Fernverkehrs-) Angebots in der Region Zimmerberg führen darf.

Kapitel 5, Ver- und Entsorgung:

Im Kapitel «Ver- und Entsorgung» werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Pt. 5.2: Nachführung Perimeter Grundwasserschutzgebiete Rheinau und Rafzerfeld und Aktualisierungen Karteneinträge
- Pt. 5.6: Gesamtüberarbeitung Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Die Region Zimmerberg ist betroffen von der Gesamtüberarbeitung des Kapitels Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sowie der Nachführung des Karteneintrags Nr. 24 «Wassertransportleitung Zürich–Horgen, geplant». Die Anpassung der Perimeter der Grundwasserschutzgebiete nimmt die ZPZ zur Kenntnis.

Nachführung des Karteneintrags Nr. 24 «Wassertransportleitung Zürich–Horgen, geplant» (Pt. 5.2)

Der kantonale Richtplan legt unter «Realisierungsstand; Bedingungen» fest, dass im Zusammenhang mit der geplanten Anlage geprüft werden soll, ob die bestehenden Leitungen genügen. Der Prüfauftrag wird gestrichen.

Würdigung 1: Die ZPZ nimmt die Aktualisierung zustimmend zur Kenntnis.

Gesamtüberarbeitung Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung (Pt. 5.6)

Das Kapitel Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wurde letztmals 2009 angepasst. Zu verschiedenen Zielen und Vorgaben des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) wurden seither die kantonalen Richtlinien differenzierter und präziser formuliert. Das Kapitel wurde daher gesamthaft überarbeitet. Dabei wurden die Ziele zur Ableitung und Behandlung von verschmutztem Abwasser sowie zum Umgang mit unverschmutztem Abwasser in Anlehnung an Art. 6 und 7 GSchG neu in separaten Absätzen formuliert weiter spezifiziert, um Einträge von Schadstoffen weiter zu minimieren, die Bevölkerung zu sensibilisieren, die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs zu sichern, den Hitzeinseleffekt in dicht besiedelten Gebieten abzuschwächen und den Oberflächenabfluss bei Starkniederschlägen zu verringern.

Der Kanton weitet seinen Beratungsauftrag gegenüber den Gemeinden um die Aspekte Optimierung und Erneuerung betreffend die Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung aus. Neu wird den Gemeinden zudem Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Bewilligungs- und Aufsichtspflichten sowie bei der Aktualisierung der Generellen Entwässerungspläne (GEP) zugesichert.

Die Aufgaben des Kantons hinsichtlich der Prävention zur Ausbreitung von Schadstoffen bei Schadensereignissen werden ebenso präzisiert wie die Möglichkeiten zur Reduzierung des Schadstoffeintrags durch die Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe sowie neu durch öffentliche Bauten und Anlagen.

Zudem wird der Kanton zukünftig die Einführung technischer Lösungen zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen begleiten.

Für die Regionen wird der Auftrag festgehalten, überkommunale Abwasserpumpwerke festzulegen. Der Erläuterungsbericht führt aus, dass das bereits heute Teil der regionalen Richtpläne sei, im bisherigen Text des kantonalen Richtplan jedoch fehlte. Zudem wird neu die regionale Abstimmung und eventuell die Zusammenlegung bestehender Anlagen als regionale und nicht mehr als kommunale Aufgabe festgelegt. Dies beinhaltet auch die Abstimmung der Planungen für zusätzliche Reinigungsstufen der Abwasserreinigungsanlagen.

Die Zuständigkeiten der Gemeinden und Abwasserverbände im Bereich der Bereitstellung und des fachgerechten Betriebs der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung werden präzisiert. Verdeutlicht wird neben dem sachgerechten und nach wirtschaftlichen Kriterien durchgeführten Unterhalt der Entwässerungs- und Reinigungsanlagen auch die Anforderung nach einer langfristig ausgerichteten Planung von Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten. Ebenso wird die Verantwortung für die Minimierung der Schadstoffeinträge den Gemeinden und Abwasserverbänden zugeordnet.

Für die Erarbeitung und Aktualisierung sowie Abstimmung der GEP werden zukünftig die Gemeinden und Abwasserverbände gemeinsam verantwortlich sein. Zu diesem Zweck sind neu überkommunale GEP zu erstellen.

Den Gemeinden wird zudem die Aufgabe zugeteilt, zukünftig im Rahmen ihrer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht dafür zu sorgen, dass die Ziele des Richtplanes und der Gewässerschutzgesetzgebung auch bei privaten Bauvorhaben berücksichtigt werden.

In der Grundlagenliste wird neu die Richtlinie *Regenwassermanagement*, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Entwurf 2020 aufgeführt.

Würdigung 2: Die ZPZ nimmt die Präzisierungen und die neuen Aufgaben / -zuteilungen zustimmend zur Kenntnis, im Wissen um den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand für Region und Gemeinden.

Die Region stellt fest, dass überkommunale Pumpwerke bisher lediglich für die Wasserversorgung nicht jedoch für die Abwasserentsorgung Bestandteil der Vorgabe zur regionalen Richtplanlegende waren.

Kapitel 6, Öffentliche Bauten und Anlagen:

Im Kapitel «Öffentliche Bauten und Anlagen» werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Pt. 6.1: Textliche Ergänzungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie
- Pt. 6.2: Aufnahme Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0»
- Pt. 6.3: Aktualisierungen bei verschiedenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen

Die Region Zimmerberg ist indirekt betroffen von den textlichen Anpassungen der Gesamtstrategie und direkt betroffen von der Aufnahme der Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0». Die Aktualisierungen bei verschiedenen Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Textliche Ergänzungen zum Lokalklima in der Gesamtstrategie (Pt. 6.1)

Die Teilrevision 2020 des KRP sieht insbesondere im Kapitel 2 verschiedene Massnahmen zur Minderung des Hitzeinseleffekts und zur generellen Förderung eines angenehmen Lokalklimas vor. Bei Gebietsplanungen ist die Berücksichtigung lokalklimatischer Aspekte bereits heute eine etablierte Praxis, die nun im Richtplan verankert werden soll. Der daraus resultierende Handlungsauftrag, sich am Ziel der CO₂-Neutralität zu orientieren, das Potenzial der Photovoltaik zu nutzen und die Auswirkungen auf das Lokalklima zu beachten, betrifft Renovationen und Ausbauten kantonaler Liegenschaften sowie Neubauten und wird bereits heute wahrgenommen.

Würdigung 3: Die ZPZ nimmt die Ergänzungen zum Lokalklima zustimmend zur Kenntnis und begrüsst die festgehaltene, selbstverpflichtende Vorbildrolle des Kantons.

Aufnahme Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0» (Pt. 6.2)

Im Kapitel wird neu die Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0» in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dabei handelt es sich um die Wiederaufnahme der Gebietsplanung «Hochschulstandort Wädenswil», die ursprünglich Bestandteil der Teilrevision 2016 war, jedoch aufgrund damals noch unvollständiger Abstimmung keinen Eingang in die regierungsrätliche Vorlage fand.

Die Gebietsplanung wurde in einem neuen Planungsprozess aufgearbeitet. Die Ergebnisse dieses Prozesses liegen nun zur Aufnahme in die Teilrevision 2020 vor. Die Eckwerte der Gebietsplanung «Bildungsstandort Wädenswil 2.0» werden unter Pt. 6.2.8 im kantonalen Richtplan festgelegt und gehen zurück auf die in der Grundlagenliste neu aufgeführten Dokumentationen betreffend den privaten Gestaltungsplan «Reidbach» vom 25.7.2013, die «Entwicklungsperspektive Hochschulstandort Wädenswil» vom 16.10.2012 (Kanton Zürich, ZHAW und Stadt Wädenswil), die Machbarkeitsstudie «BD ALN Strickhof Schulstandort Wädenswil», Version 1.0 vom 24.10.2018 sowie die Prozessdokumentation zur «Gebietsplanung Bildungsstandort Wädenswil 2.0» vom März 2019.

Würdigung 4: Die ZPZ begrüsst die Aufnahme der Gebietsplanung.

Weitere Bemerkungen und Anträge

Antrag 5: Aus Sicht der ZPZ ist es notwendig, die neu in der Richtplanung integrierten Aspekte der Klimaanpassung auch in den Kontext des bereits definierten Handlungsbedarfs und Zielsetzungen zu stellen und hinsichtlich Zielkonflikten (z.B. Innenraumverdichtung vs. Durchgrünung, Beschattung vs. Verkehrssicherheit) und Politikkohärenz entsprechende Massnahmen im kantonalen Richtplan zu formulieren und Grundlagen zu erarbeiten.

Antrag 6: Dem Kanton Zürich wird beantragt im Hinblick auf eine nächste Revision des kantonalen Richtplans unter Kapitel 6.2.8 «Gebietsplanung» die Weiterentwicklung des Areals der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope in Wädenswil zu prüfen.

Die Eidgenössische Forschungsanstalt Agroscope wird in den kommenden Jahren ihre Aktivitäten in Wädenswil stark reduzieren und grosse Teile der Liegenschaften an den Kanton Zürich als ursprüngliche Eigentümerin zurückgeben. Der Kanton wird eingeladen, rechtzeitig die Fragen der zukünftigen Nutzung zu beantworten und diese konzeptionell einzubetten. Eine zukünftige Nutzung soll sich

an den Grundsätzen der Gebietsplanung Hochschulstandort Wädenswil 2.0 und weiteren Vorarbeiten orientieren. Eine gemischte Nutzung im Bereich Bildung, Forschung und Innovation, ergänzt durch forschungsnahe Nutzungen wie Jungunternehmen, Gewerbe, studentisches Wohnen sind geeignet, die Ziele bisherigen Arbeiten zu unterstützen und speziell den Campus-Charakter zu stärken.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ beantragt, die Anträge 1 bis 6 der Stellungnahme bei der Weiterbearbeitung der aktuellen Teilrevision resp. bei einer nächsten Teilrevision der KRP zu berücksichtigen.
2. Die übrigen Anpassungen nimmt die ZPZ zustimmend zur Kenntnis und berücksichtigt diese – soweit für die Region Zimmerberg relevant – bei einer der nächsten Teilrevisionen des regionalen Richtplans.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Amt für Raumentwicklung, Lucas Schloeth, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

Beilage: Auszug Online-Formular «Angaben zur Stellungnahme» des Kantons Zürich, 01. März 2021

Anträge

Die Stadt Wädenswil stellt zum vorliegenden Stellungnahmeentwurf der Geschäftsleitung verschiedene ergänzende Anträge, welche von den Delegierten diskutiert werden. Von diesen werden nachfolgend aufgeführten Anträge in die Stellungnahme der Delegiertenversammlung aufgenommen:

- Aus Sicht der ZPZ ist es notwendig, die neu in der Richtplanung integrierten Aspekte der Klimaanpassung auch in den Kontext des bereits definierten Handlungsbedarfs und Zielsetzungen zu stellen und hinsichtlich Zielkonflikten (z.B. Innenraumverdichtung vs. Durchgrünung, Beschattung vs. Verkehrssicherheit) und Politikkohärenz entsprechende Massnahmen im kantonalen Richtplan zu formulieren und Grundlagen zu erarbeiten.
- Es wird daher beantragt die Fokussierung auf Strassen mit hohem Fuss- und Veloverkehrspotential, aus Kapitel 4.1.1 Massnahmen lit. c) «Kurze Wege und Siedlungsqualität fördern» wie folgt zu streichen: «(...) Um der sommerlichen Hitzebelastung entgegenzuwirken, sind nur jene Verkehrsflächen zu versiegeln, deren Funktion dies bedingt. Alle übrigen Flächen sind nach Möglichkeit versickerungsfähig auszugestalten. Die Begrünung

und Beschattung von Strassenräumen mit hohem Fuss- und Veloverkehrspotential sind voranzutreiben. (...)»

- Antrag 2 wird wie folgt ergänzt: Es wird beantragt, die Klimaanpassung der Innenentwicklung, der Schliessung von Baulücken usw. gleich zu stellen.
 - Dem Kanton Zürich wird beantragt im Hinblick auf eine nächste Revision des kantonalen Richtplans unter Kapitel 6.2.8 «Gebietsplanung» die Weiterentwicklung des Areals der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope in Wädenswil zu prüfen.
-

ZPZ-DVB 2021.02 A: 4.02

Kilchberg. Privater Gestaltungsplan Emilienheim – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

- **Stellungnahme zuhanden Gemeinde Kilchberg**

A. Ausgangslage

Die ZPZ wurde eingeladen, Stellung zu nehmen zum privaten Gestaltungsplan Emilienheim. Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft am 18. Januar 2021 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 11. Februar 2021.

Der private Gestaltungsplan Emilienheim umfasst die Parzelle Kat.-Nr. 4048 an der Stockenstr. 22/24, liegt in der Zone öB und weist eine Fläche von 7'394 m² auf. Das Areal befindet sich nördlich des Erholungsgebiets Stocken in einem Wohngebiet. Das Grundstück ist im Eigentum der Stiftung Emilienheim. Diese Stiftung für ältere Blinde und Sehbehinderte beabsichtigt, das 1927/28 erstellte Pflegeheim auszubauen auf 32 Zimmer sowie zusätzliche Infrastrukturräume und 15 Alterswohnungen zu erstellen. Der Aussenraum ist mit einem Heimgarten, einem Obstgarten und einem Waldsaum sowie einem Vorplatz strukturiert. Zudem sind 33 Parkplätze und 55 Veloplätze vorgesehen. Das Richtprojekt für eine differenzierte Bauweise ging 2019 als Siegerprojekt aus einem Architekturwettbewerb hervor.

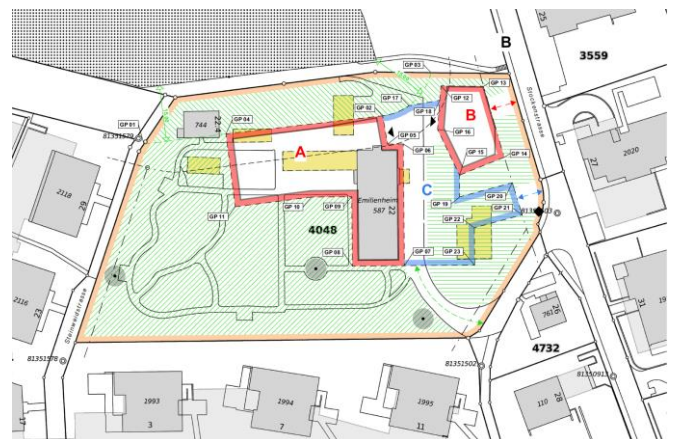


Abb. 1: Richtprojekt (Quelle: Knorr & Pürckhauer Architekten AG, 10.06.2020)

Abb. 2: Gestaltungsplan, Plan (Quelle: ProjektBeweger, 20.11.2020)

Der Gestaltungsplan legt hierfür 3 Baubereiche fest und sichert die Freiraumstruktur. Im Baubereich A (Pflegeheim) wird eine Gebäudehöhe von 13 m und eine Gebäudelänge von rund 40 m zugelassen, im Baubereich B (Alterswohnen) eine Gebäudehöhe von 25 m mit max. 7 Voll-, 1 Unter- und 1 Dachgeschoss. Der Bereich C dient dem Vorplatzbereich und unterirdischen Anlagen. Der Waldabstand wird auf 15 m reduziert. Für die Parkierung werden differenzierte Bestimmungen für das Pflegeheim und die Alterswohnungen erlassen.

B. Stellungnahme

Der Gestaltungsplanperimeter liegt im kantonalen Siedlungsgebiet. Der rechtskräftige regionale Richtplan (Festsetzung am 9. Januar 2018) weist das Gebiet der niedrigen baulichen Dichte mit mehrheitlich mittlerer Nutzungsdichte (100 – 150 K/ha) und teilweise geringer Nutzungsdichte (50 -100 K/ha) zu. Zudem ist an der Stockenstrasse ein bestehender regionaler Radweg festgelegt.



Abb. 3 - 5: Regionaler Richtplan Zimmerberg, Planausschnitte Karte Siedlung und Landschaft, Karte Verkehr und Themenkarte Nutzungsdichtestufen (Quelle: rechtskräftiger RRP vom 09.01.2018)

Feststellung 1: Der geplante Ausbau des Emilienheim entspricht den regionalen Zielen für eine gute Gesundheits- und Pflegeversorgung der Region.

Feststellung 2: Das Richtprojekt zeigt eine differenzierte Bauweise zwecks Nachverdichtung mit Sicherung von Freiraumqualitäten. Hierfür werden mit dem Gestaltungsplan die Zielwerte von «in der Regel 2 Vollgeschosse» und «Richtwert von 25 m Gebäudelänge» des regionalen Gebietes mit niedriger baulicher Dichte überschritten. Bereits das bestehende Pflegeheim weist eine Gebäudelänge von rund 30 m auf.

Der geplante winkelförmige Anbau des Pflegeheims verlängert die Anlage, ist aber betrieblich gut begründet und unterstützt die bestehende Freiraumstruktur, was die Region als im zulässigen Anordnungsspielraum beurteilt. Es könnte erwogen werden, im Rahmen einer regionalen Richtplanergänzung für die spezielle Nutzung des Pflegeheims ausdrücklich grössere Grundmasse zu gewähren.

Antrag 1: Das neue punktförmige Gebäude für die Alterswohnungen kommt zwar unterhalb der landschaftlich empfindlichen Topographie in den Randbereich zum Siedlungsgebiet ohne regionale Dichtevorgabe zu liegen, überschreitet aber mit 7 zulässigen Vollgeschossen den Anordnungsspielraum gemäss regionalem Richtplan. Deshalb gilt es die Grundmasse zu überprüfen. Gegebenenfalls könnte Antrag gestellt werden für eine Überprüfung der regionalen Abgrenzung des Gebietes niedriger baulicher Dichte.

Antrag 2: Im Planungsbericht fehlen die Erwägungen zum Umgang mit den Vorgaben des regionalen Gebietes niedriger baulicher Dichte. Die Region beantragt, dass der Planungsbericht entsprechend ergänzt wird.

Antrag 3: Im Planungsbericht fehlt der Nachweis der Nutzungsdichte. Aufgrund der geplanten Anzahl Zimmer und Vollzeitbeschäftigten ist mit einer Nutzungsdichte von rund 100 K/ha zu rechnen, was die regionalen Vorgaben erfüllt. Die Region beantragt, dass der Planungsbericht entsprechend ergänzt wird.

Feststellung 3: Das Gestaltungsplangebiet befindet sich in der ÖV-Güteklasse D/E. Die Bestimmungen bezüglich Parkierung und Erschliessung sind zweckmässig konzipiert.

Der geplante Ausbau des Emilienheim wird von der ZPZ als wichtiges Element der Gesundheits- und Pflegeversorgung in der Region Zimmerberg begrüsst. Die Abweichungen von den regionalen Zielwerten sind für das Pflegeheim im Baubereich A gut begründet durch die spezielle Nutzung, die zweckmässige betriebliche Anordnung und die besonders gute Gestaltung

der Bauten und Anlagen samt Umschwung. Das Alterswohnhaus im Baubereich B erfüllt in der vorliegenden Akzentuierung die regionalen Vorgaben nicht. Der Gestaltungsplan weist deshalb Widersprüche zum regionalen Richtplan auf.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Der private Gestaltungsplan Emilienheim entspricht den Zielsetzungen und Vorgaben der Region gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan im Baubereich A (Pflegeheim), nicht aber im Baubereich B (Alterswohnungen). Die Grundmasse des Gestaltungsplans sind zu überprüfen und der Planungsbericht mit qualifizierten Erläuterungen zur niedrigen baulichen Dichte und Nutzungsdichte zu ergänzen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeinde Kilchberg, Abteilung Hochbau/Liegenschaften, Daniel Willi, Alte Landstrasse 110, 8802 Kilchberg
 - b) Übrige Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

3. Mitteilungen

B. Nüesch teilt mit, dass die SBB ihre Immobilienprojekte am Bahnhof in Horgen gestoppt haben. Damit verbunden wurde u.a. der Post gekündigt, die mutmasslich für immer weg! Die Infrastrukturprojekte der SBB werden weiterhin verfolgt.

M. Arnold erwähnt dazu, dass im Rahmen der RZU Sitzungen die schwierige Zusammenarbeit mit der SBB auch schon thematisiert wurde. Namentlich die Koordination mit den verschiedenen Stellen macht es für die Gemeinden nicht einfach. Die SBB prüfe deshalb eine Neustrukturierung mit möglichen «Regionskoordinatoren».

Für die Richtigkeit
Der Sekretär



Marcel Trachsler